

Bekanntmachung

der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Hofkirchen für den Bereich Hofkirchen – Bebauungsplan „Hofkirchen-Ost“ – mit Deckblatt Nr. 6

Mit Bescheid vom **04.08.2020 Nr. 61.0.01/FP** hat das Landratsamt Passau die Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Hofkirchen mit Deckblatt Nr. 6 in Sachen „Hofkirchen/Karl-Schachtner-Straße – Darstellung einer Allgemeinen Wohngebietsfläche (WA) im nordöstlichen Anschluss an das bestehende WA „Hofkirchen-Ost“ genehmigt.

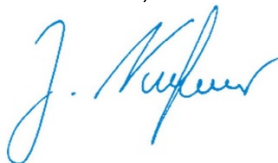
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im **Rathaus Hofkirchen, 94544 Hofkirchen, Rathausstr. 1, Zimmer Nr. 03** während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Markt Hofkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hofkirchen, den 11.08.2020




Josef Kufner, 1. Bürgermeister

Für die Richtigkeit:
Hofkirchen, den

angeschlagen am	12.08.2020	in Hofkirchen/Zaundorf/Garham	veröffentlicht am	12.08.2020
abgenommen am	14.09.2020	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	im	Gemeindeblatt

Anlage zur Bekanntmachung

Stand Änderung durch Deckblatt 6

